



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [21] 2016
vom 23. November 2016

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am 15. November 2016 war die IV. Vierteljahresrate 2016 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt

zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 24. Oktober 2016, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, das heißt die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen, in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften.

Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstückes an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungs-

flächen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbuchung zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am

Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-27 54 und 974-27 55 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter der Rufnummer 974-27 70 erteilt.

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** gibt es montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr unter Telefon 974-32 19.

Widmung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird

bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. November 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ werden die Grundstücke Flur-Nummern 2010/93 und 1471/178 Gemarkung Fürth (**Saturnring – Weg zwischen Waldstraße und Venusweg einschließlich Verbindungsweg zum Jupiterweg**) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. November 2016 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 505/60 Gemarkung Stadeln (**Fläche entlang des Anwesens An der Waldschänke 1**).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Ver-

waltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 11. November 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001

In den Sitzungen vom 17. September 2014 und vom 24. September 2014 haben der Bau- und Werkausschuss sowie der Stadtrat beschlossen, das Verfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes 001 einzuleiten. Zugleich wurde die Zielsetzung der Änderung dahingehend konkretisiert, dass die planungsrechtlichen Restriktionen für Schank- und Speisewirtschaften im Geltungsbereich beseitigt werden sollen und die planungsrechtlichen Restriktionen gegenüber Ver-

gnügnungsstätten im Geltungsbereich erhalten bleiben sollen.

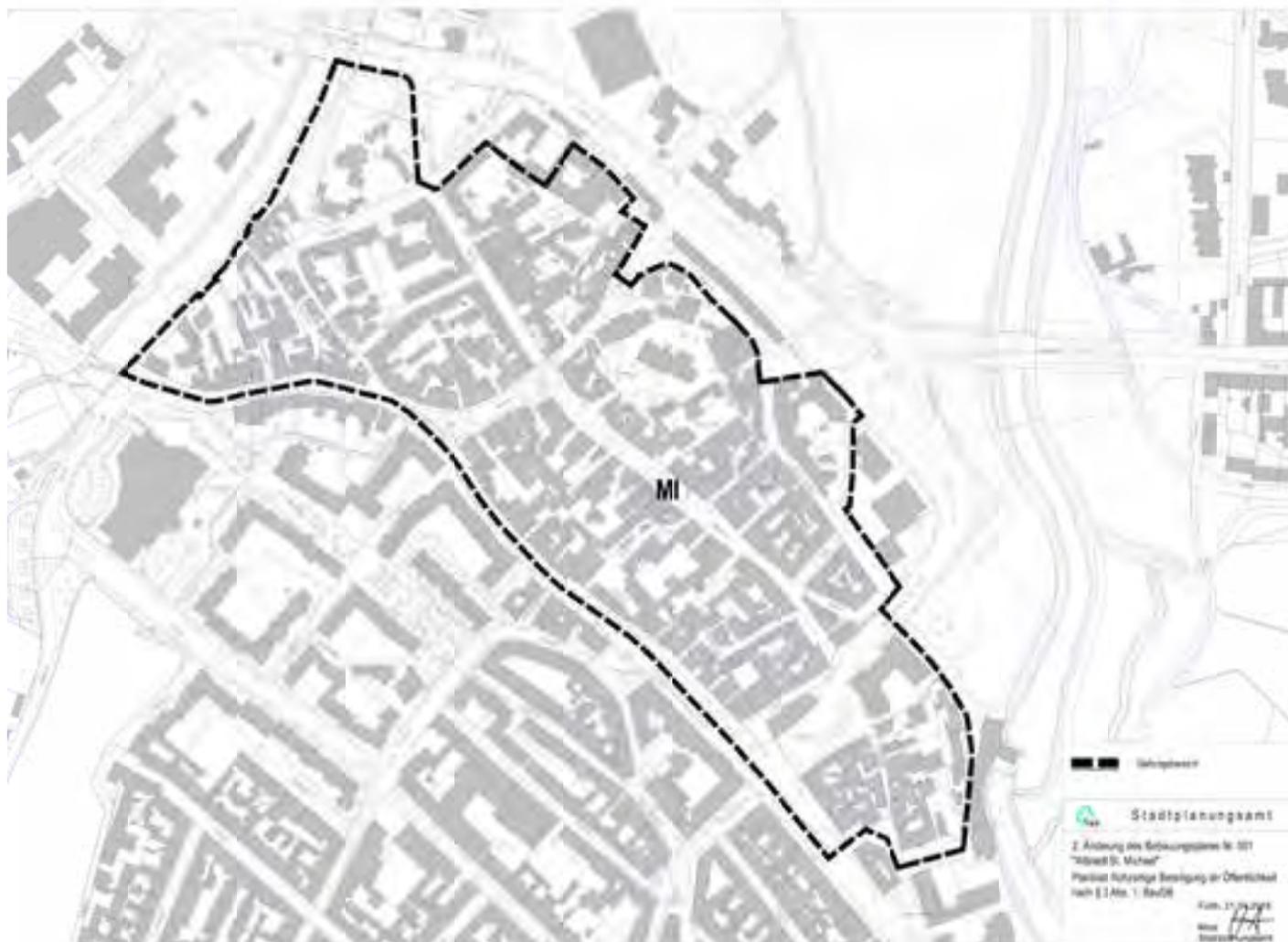
Planungsabsicht der Stadt ist die Entwicklung des Bereichs zu einem Stadtteil, der eine urbane Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, zu dem auch gastronomische Betriebe zählen, ermöglicht. Die Stadt Fürth verfolgt das Ziel, den Bereich um die historisch gewachsene „Gustavstraße“ in den derzeitigen Strukturen einschließlich ihrer gastronomischen Betriebe und eingeführter Veranstaltungen zu erhalten, ohne dabei den Schutz der dortigen Wohnbevölkerung außer Acht zu lassen.

Die Art der baulichen Nutzung wird daher weiterhin, entsprechend den vorhandenen und geplanten zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches, als **Mischgebiet** gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Zur Umsetzung des Planungszieles werden im Wesentlichen folgende **Änderungen** vorgenommen bzw. **Festsetzungen** getroffen:

- Innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 001, 1. Ä. sollen die planungsrechtlichen

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>



>> Fortsetzung von Seite 31 >>

Restriktionen für Schank- und Speisewirtschaften aufgehoben werden. Die Gewährleistung des Schutzes der Wohnbevölkerung erfolgt, wie bisher auch, im Rahmen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte, deren Einhaltung in jedem Bauantrag (auch bei einer Erweiterung) im Einzelfall nachgewiesen werden müssen.

- Spielhallen, Wettbüros und weitere Vergnügungstätten sollen auch künftig im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Nachdem es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, war zunächst vorgesehen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB anzuwenden. Unter diesen Voraussetzungen hat bereits eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 6. bis zum 29. Juni 2016 mit abschließender Erörterung stattgefunden.

Der Bau- und Werkausschuss hat jedoch in seiner Sitzung vom 14. September 2016 zur Erhöhung der Rechtssicherheit beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr im beschleunigten, sondern im normalen Verfahren ohne die Verkürzungsmöglichkeiten des § 13 a durchzuführen. Daher soll nunmehr eine nochmalige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden.

Ort und Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB beginnt am **Montag, 5. Dezember, und endet am Montag, 19. Dezember 2016, um 16 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im ersten Stock des Rückgebäudes. Die Planunterlagen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im zweiten Stock (Ebene 2.2), von **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 14. November 2106, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Spei-

wirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten ist gemäß § 7 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 9. November 2016, STADT FÜRTH, Referat III

Mathias Kreitinger, berufsm. Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung der bestehenden Grundschule Zedernstraße um zwei Klassenzimmer in modularer zweigeschossiger Bauweise

Grundstück: Zedernstraße 2-2a, Gemarkung Vach, Flur-Nummer 234

Antragsteller: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft (GWF), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68**BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der östlichen Abstandsfläche des Erweiterungsbaus zugelassen.

Begründung:

Die Abstandsflächen des Neubaus mit dem Bestandsgebäude überlappen sich. Da jedoch der Abstand von fünf Metern entsprechend den Vorgaben des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO eingehalten (vergleiche Punkt 2.4.7 des Brandschutznachweises) und zudem die ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Klassenzimmer gewährleistet werden kann, wird der Abweichung zugestimmt.

Von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von einer hochfeuerhemmenden Bauweise der tragenden und aussteifenden Wände (F60) zugelassen.

Begründung:

Der in Punkt 7 des Brandschutznachweises beantragten Abweichung wird zugestimmt; sie ist ausreichend begründet.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften nicht abgewichen werden musste.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau eines Balkons

Grundstück: Otto-Seeling-Promenade 4, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1019/15

Antragsteller: Regina Berschneider, Otto-Seeling-Promenade 4, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.** ■

Die infra informiert: Neue Energiepreise zum 1. Januar 2017



Mitten in der Heizperiode sinken die Erdgaspreise der infra um durchschnittlich 0,20 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) brutto. Möglich machen dies verbesserte Bezugskonditionen. Für einen Haushalt mit einem Verbrauch von 20.000 kWh bedeutet dies eine Ersparnis von rund 3,30 Euro pro Monat. Bei den Strompreisen kommt es aufgrund von staatlich regulierten Umlagen und Netzentgelten zu einer Erhöhung um durchschnittlich 1,69 ct/kWh. Bei einem Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh entspricht dies Mehrkosten von rund 4,93 Euro pro Monat. Der staatlich regulierte Anteil am Strompreis steigt damit auf fast 82 %! Unser Spartipp: Nutzen Sie die neuen „fix 2019“-Tarife mit extra langer Energie-Preisgarantie bis 31. Dezember 2019. In den „kombi“-Tarifen für Strom und Erdgas erhalten Sie ab 1. Januar 2017 darüber hinaus einen höheren Bonus!

ERDGASSONDERTARIFE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2017

	Arbeitspreise	Grundpreise
	Brutto (ct/kWh)	Brutto (€/Jahr)
Erdgastarife		
privatgas fix 2019** (Energie-Preisgarantie* bis 31. Dezember 2019)		
- mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	5,65	114,00
- maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	4,56	208,06
- profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	4,49	272,32
privatgas** (100%-Bruttopreisgarantie* bis 31. Dezember 2017)		
- mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	7,11	79,97
- maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	5,62	208,06
- profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	5,55	272,32

STROMSONDERTARIFE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2017

	Arbeitspreise	Grundpreise
	Brutto (ct/kWh)	Brutto (€/Jahr)
Stromtarife		
privatstrom fix 2019 (Energie-Preisgarantie* bis 31. Dezember 2019)		
Eintariffmessung	27,69	89,61
Doppeltariffmessung***		
- HT	27,69	106,03
- NT	26,04	
privatstrom (100%-Bruttopreisgarantie* bis 31. Dezember 2017)		
Eintariffmessung	29,31	89,61
Doppeltariffmessung***		
- HT	29,31	106,03
- NT	27,67	
Wärmestromtarife (100%-Bruttopreisgarantie* bis 31. Dezember 2017)		
Speicherheizung getrennte Messung		
	19,57	59,98
Speicherheizung gemeinsame Messung***		
HT	28,82	113,53
NT	19,31	
Wärmepumpe getrennte Messung***		
HT	21,51	59,98
NT	20,64	
Elektro-Direktheizung getrennte Messung***		
HT	21,99	59,98
NT	20,27	



infra-Kunden können sich sicher sein: Ihr Ökostrom ist zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien – ohne, dass sie dafür einen Cent mehr bezahlen. Das bescheinigt bereits zum fünften Mal in Folge der TÜV Nord.

KOMBISONDERTARIFE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2017



	Arbeitspreise	Grundpreise	kombi Bonus
	Brutto (ct/kWh)	Brutto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)
Kombitarife (Strom plus Erdgas)			
kombi fix 2019 (Energie-Preisgarantie* bis 31. Dezember 2019)			
Eintariffmessung (Strom ET)	27,69	89,61	
Doppeltariffmessung***			
- Strom HT	27,69	106,03	
- Strom NT	26,04		
Erdgas**			
- mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	5,65	114,00	15,00
- maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	4,56	208,06	45,00
- profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	4,49	272,32	95,00

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis! Der kombi-Bonus wird gewährt, wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Strom- und Erdgaslieferung in einem kombi-Vertrag erfolgt.

kombi (100%-Bruttopreisgarantie* bis 31. Dezember 2017)

Eintariffmessung (Strom ET)	29,31	89,61	
Doppeltariffmessung***			
- Strom HT	29,31	106,03	
- Strom NT	27,67		
Erdgas**			
- mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	7,11	79,97	15,00
- maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	5,62	208,06	45,00
- profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	5,55	272,32	95,00

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis! Der kombi-Bonus wird gewährt, wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Strom- und Erdgaslieferung in einem kombi-Vertrag erfolgt.

* Preisgarantien:

Von der 100%-Bruttopreisgarantie sind sämtliche Preisbestandteile erfasst, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen. Von der Energie-Preisgarantie sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten umfasst, d.h. die Preise können nur bei einer Änderung oder Neueinführung von Netzentgelten, Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe angepasst werden.

** Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung

*** Doppeltariffzähler ist Voraussetzung

Schaltzeitenregelung Strom:

Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Bei Speicherheizung gilt der NT Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Sperrzeiten für den Betrieb der Geräte gelten Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 10.30 bis 12.30 Uhr und täglich max. zwei Stunden variabel je nach Netzlast.

Preisbestandteile für Strom und Erdgas:

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb inklusive Messung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Strom-/Erdgassteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Hinweis:

Selbstverständlich bleibt Ihr Kündigungsrecht im Zuge der Änderungen unberührt.

Auch in der Grundversorgung werden die Erdgaspreise aufgrund von verbesserten Bezugskonditionen um durchschnittlich 0,2 ct/kWh (brutto) sinken. Der Strompreis steigt durch die Erhöhung bei staatlich regulierten Umlagen und Netzentgelten um durchschnittlich 1,69 ct/kWh (brutto). Die Preisänderungen erfolgen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 StromGKV/GasGKV. Sie werden für die Stadt Fürth in den Fürther Nachrichten vom 19. November 2016, der Stadtzeitung vom 23. November 2016 und für die von der infra gasversorgten Gemeinden in den jeweiligen Amtsblättern öffentlich bekanntgegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 StromGKV/GasGKV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Die Darstellungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben aus der Grundversorgungsnovelle 2014.

GRUNDVERSORGUNGSTARIFE STROM

(GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017; 100%-BRUTTOPREISGARANTIE* BIS 30. JUNI 2017)

	basisstrom (Eintarifzähler)		basisstrom (Doppeltarifzähler)		
	Arbeitspreis ET in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis HT in ct/kWh	Arbeitspreis NT in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr
Brutto-Endpreise	31,69	93,53	31,69	30,04	109,96
Netto-Endpreis (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)	26,627	78,60	26,627	25,247	92,40

In den Nettoendpreis fließen ein: Entgelte des Netzbetreibers

	Arbeitspreis	Grundpreis	Messstellenbetrieb
Arbeitspreis	6,310		
Grundpreis		50,00	
Messstellenbetrieb		16,30	

Steuern, Abgaben und Umlagen

	Arbeitspreis	Grundpreis	Messstellenbetrieb
Stromsteuer	2,050		
Konzessionsabgabe	1,990		
EEG-Umlage	6,880		
KWKG-Aufschlag	0,438		
Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	0,388		
Umlage § 17f EnWG (Offshore-Umlage)	-0,028		
Umlage § 18 AbLaV	0,006		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	18,034	66,30	

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

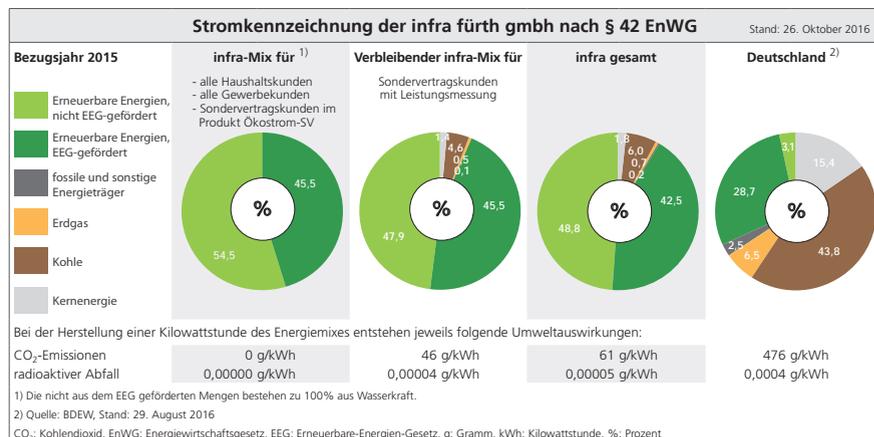
	Arbeitspreis	Grundpreis	Messstellenbetrieb
Energiepreis (verbrauchsabhängig)	8,593		
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)		12,30	

GRUNDVERSORGUNGSTARIFE ERDGAS

(GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017; 100%-BRUTTOPREISGARANTIE* BIS 30. JUNI 2017)

basisgas	Netto-Arbeitspreis in ct/kWh	Brutto-Arbeitspreis in ct/kWh	Netto-Grundpreis in €/Jahr	Brutto-Grundpreis in €/Jahr
Preisstellung				
1 (bis ca. 8.600 kWh/a)	6,422	7,64	67,20	79,97
2 (bis ca. 100.000 kWh/a)	5,172	6,15	174,84	208,06
3 (ab ca. 100.000 kWh/a)	5,118	6,09	228,84	272,32

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!



Die Grafik zeigt Ihnen deutlich, dass erneuerbare Energien einen überdurchschnittlich hohen Anteil am Strom-Mix der infra haben.

Erklärung zur Zusammensetzung des Grundversorgungstarifes Erdgas und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen:

In den jeweiligen Arbeits- und Grundpreisen sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte des Netzbetreibers, die jeweilige Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer mit 0,55 ct/kWh und 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Für das Stadtgebiet Fürth beträgt diese 0,33 ct/kWh und für den Landkreis Fürth 0,22 ct/kWh, netto. Gegenüber dem Jahr 2016 hat sich an dieser Zusammensetzung nichts geändert.

Erklärung zur Zusammensetzung der Grundversorgungstarife Strom und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen:

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb inklusive Messung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Stromsteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Netztransparenz: Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers infra fürth gmbh unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht.

Schaltzeitenregelung Strom: Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Wichtige Abkürzungen: ET = Eintarif, HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent, m³ = Kubikmeter, % = Prozent

*** Preisgarantie:** Von der 100%-Bruttopreisgarantie sind sämtliche Preisbestandteile erfasst, d.h. Preisänderungen sind insoweit ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten für alle dargestellten Tarife der infra:

Ökostromlieferung:

Die infra liefert allen Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung TÜV-zertifizierten Ökostrom ohne Aufpreis. Die Zertifizierung nach den Kriterien des TÜV NORD CERT Standards A75-S026-1 garantiert eine Stromlieferung aus 100 % erneuerbaren Energien und darüber hinaus eine jährliche Neuanlagenförderung vorrangig in Fürth und der Region.

Zahlung:

Für die Grundversorgungstarife „basisstrom“ und „basisgas“ bzw. Wärmestromtarife gelten die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV). Für die Sondertarife erhöht sich der Grundpreis bei Nichtvorliegen eines SEPA-Basismandates um brutto 18,04 €/Jahr bzw. netto 15,16 €/Jahr!

Thermische Gasabrechnung:

Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m³, sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“.

Haben Sie Fragen?

Der Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgt für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich in unserem Kundenzentrum oder telefonisch unter 0911 9704-4000. Per Fax erreichen Sie uns unter 0911 9704-4001 bzw. per E-Mail unter kundenservice@infra-fuerth.de.